

## Mandatsvereinbarung

zwischen

**Herrn Rechtsanwalt Bernd Othmer, Taubestraße 2,  
04347 Leipzig**

nachfolgend Rechtsanwalt genannt

und

nachfolgend Mandant genannt

Der Rechtsanwalt wird von dem Mandanten mit  
beauftragt.

Die Beauftragung erfolgt für  
für die außergerichtliche Vertretung  
für das gerichtliche Verfahren  
für die Berufungsinstanz

Die Vertretung bezieht sich nur auf Bestimmungen des Bürgerlichen  
Gesetzbuches, andere Bestimmungen, z. B. steuerliche, werden von dem  
Rechtsanwalt nicht geprüft.

Der Mandant wurde darüber belehrt, dass sich die Gebühren des Rechtsanwalts  
nach dem Gegenstandswert berechnen. Für die Abrechnung werden, soweit in  
einer gesonderten Vereinbarung keine abweichenden Regelungen getroffen  
werden, die Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG)  
angewendet.

Der Mandant erteilt aus Gründen der Kostenersparnis die Zustimmung, dass  
Rahmengebühren in Höhe des jeweiligen Höchstbetrages der anzuwendenden  
Bestimmungen gegen ihn nach § 11 RVG festgesetzt werden können. Der  
Rechtsanwalt nimmt diese Zustimmung an.

Leipzig, den

.....  
(Mandant)

.....  
(Rechtsanwalt)

**Rechtsanwalt  
Bernd Othmer**  
Taubestraße 2

Zustellungen werden nur an den  
Bevollmächtigten erbeten !

**04347 Leipzig**

**Tel.: 0341/ 486 040  
FAX: 0341/ 4860 425**

### **Vollmacht**

wird hiermit in Sachen:

wegen

eine Vollmacht erteilt.

1. zur Prozeßführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a II StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozeßordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen) im Zusammenhang mit der oben unter "wegen..." genannten Angelegenheit.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Konkurs und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfaßt insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)